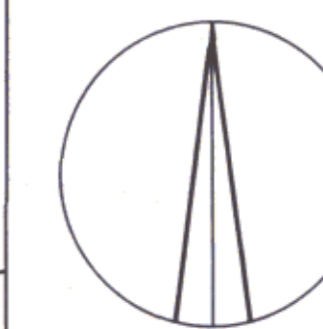


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHFÄHRTEN
- REINE WOHNGBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHOSSFLÄCHE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STAFFELGESCHOSS
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 ( BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238 )



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 9. Dezember 1976

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:  
 Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 RAHLSTEDT 49  
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

AUFGUND DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)



**Gesetz  
über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 16**

Vom 9. Dezember 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 16 für den Geltungsbereich Olendörp — Soltstücken — Westgrenzen der Flurstücke 113 und 438 der Gemarkung Fuhlsbüttel — Ratsmühlendamm mit angrenzendem Teil des Flurstücks 91 der Gemarkung Fuhlsbüttel — Hummelsbütteler Landstraße — Fuhlsbütteler Damm (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt, Hamburg, den 9. Dezember 1976.

Der Senat

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Rahlstedt 49**

Vom 9. Dezember 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 49 für den Geltungsbereich Loher Straße — über das Flurstück 923, Westgrenze des Flurstücks 923, über das Flurstück 924 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Wandse — Nordost- und Südostgrenzen des Flurstücks 4843 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Rahlstedter Straße — über das Flurstück 961 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1976.

Der Senat